



***Satzung***  
***Senioren-Union der CDU***  
***Kreisverband Stormarn***

***Ausgabe Februar 2021***

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe, Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Organe des Kreisverbandes	Seite 3
§ 3	Kreisdelegiertenversammlung	Seite 4/5
§ 4	Zusammensetzung des Kreisvorstandes	Seite 5
§ 5	Der Kreisvorstand	Seite 6
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 7
§ 7	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 8	Beitragsregelung	Seite 8
§ 9	Ehrenmitgliedschaft	Seite 8/9
§ 10	Finanzen des Kreisverbandes	Seite 9
§ 11	Ergänzende Bestimmungen	Seite 9
§ 12	Inkrafttreten	Seite 10

## § 1

### Aufgabe, Name und Sitz

**(Abs.1)** Die Senioren-Union der CDU, Kreisverband Stormarn, will innerhalb der CDU und nach außen die sozialen und gesellschaftlichen Belange der älteren Generation vertreten und deren Erfahrungen für alle ausgleichend nutzbar machen. Sie will an der politischen Meinungs- und Willensbildung der älteren Generation mitwirken. Sie richtet sich aus am Grundsatzprogramm der CDU.

**(Abs.2)** Der Kreisverband führt den Namen

***Senioren-Union der CDU Kreisverband Stormarn***

Als Kurzfassung: ***Senioren-Union Stormarn***

**(Abs.3)** Für die nachgeordneten Ortsverbände gilt die Namensgebung entsprechend z.B.:

***Senioren-Union der CDU Ortsverband*** *Ortsname*

***Kurzfassung: Senioren-Union*** *Ortsname*

**(Abs.4)** Der Kreisverband hat seinen Sitz in der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der CDU.

## § 2

### Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisdelegiertenversammlung
- b) der Kreisvorstand
- c) der erweiterte Kreisvorstand

## § 3

### Die Kreisdelegiertenversammlung

**(Abs.1)** Die Kreisdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Delegierten der zum Kreisverband gehörenden Ortsverbände. Dabei sind in den Ortsverbänden je angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierter zu wählen und zusätzlich möglichst noch etwa 50 % Ersatzdelegierte.

**(Abs.2)** Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten der Kreisdelegiertenversammlung. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Einberufung zu allen Kreisdelegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

**(Abs.3)** Anträge zur Kreisdelegiertenversammlung müssen dem Kreisvorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

**(Abs.4)** Die Kreisdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen. Sie muss außerdem binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ortsverbänden verlangt wird.

**(Abs.5)** Die Kreisdelegiertenversammlung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr in getrennten Wahlgängen:

- a) den Kreisvorstand der Senioren-Union
- b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung

**(§ 3 Abs 6)** Die Kreisdelegiertenversammlung beschließt:

- a) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes einschließlich Kassenbericht,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Anträge von besonderer sozialer, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung,
- d) die Annahme oder Änderung der Satzung,
- e) die Höhe des Regelbeitrages.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung des Kreisvorstandes**

**(Abs.1)** Der Kreisvorstand der Senioren-Union besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Mitgliederbeauftragten,
- f) 4 gewählten Beisitzern,
- g) den Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.

**(Abs.2)** Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes gemäß Ziff. 1 und den Vorsitzenden der einzelnen Ortsverbände. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 5

### Der Kreisvorstand

**(Abs.1)** Der Kreisvorstand leitet die Senioren-Union auf Kreisebene und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes.
- b) Er vertritt den Kreisverband gegenüber dem Landesverband, gegenüber dem CDU Kreisverband und nach außen.
- c) Er bereitet die Kreisdelegiertenversammlung vor, beruft sie unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein und führt deren Beschlüsse aus.
- d) Er plant und organisiert Veranstaltungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- e) Er betreibt die Gründung von Ortsverbänden.

**(Abs.2)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der regulären Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch ein kooptiertes Vorstandsmitglied, das von der nächsten Kreisdelegiertenversammlung bestätigt werden muss.

**(Abs.3)** Der CDU Kreisverband soll über die Vorstandssitzungen informiert werden. Gäste haben Rederecht. Bei Abstimmungen sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

## § 6

### Mitgliedschaft

**(Abs.1)** Mitglied in der Senioren-Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt.

**(Abs.2)** In die Senioren-Union kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist. Eine gemeinsame Mitgliedschaft von Ehepaaren ist auch dann möglich, wenn einer der Partner das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Kreisvorstand.

**(Abs.3)** Eine Mitgliedschaft in der CDU ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Senioren-Union. Die Zugehörigkeit in einer anderen Partei schließt jedoch den Eintritt aus.

## § 7

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

**(Abs.1)** Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes bzw. der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes.

**(Abs.2)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit einer schriftlichen Kündigung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Jahres, durch Tod oder Ausschluss.

## § 8

### Beitragsregelung

**(Abs.1)** Mitglieder der Senioren-Union der CDU zahlen einen regelmäßigen Beitrag. Hierfür gilt ein monatlicher Regelbeitrag in Höhe von 2,50 Euro.

**(Abs.2)** Von Ehepaaren, die gemeinsam Mitglied der Senioren-Union sind, kann ein ermäßigter Gesamtbeitrag erhoben werden.

**(Abs.3)** Die Ortsverbände können von den Regelbeiträgen abweichende Beiträge festlegen.

**(Abs.4)** Freiwillige Beiträge, die über den Mindestbeitrag hinausgehen und Spenden sind erwünscht.

**(Abs.5)** Auf Wunsch werden Jahresbeitragsbescheinigungen und Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke ausgestellt.

**(Abs.6)** Im Übrigen gelten die Beitragsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes.

## § 9

### Ehrenmitgliedschaft

**(Abs.1)** Die Kreisdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

**(Abs.2)** Ehemalige Kreisvorsitzende können auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreisdelegiertenversammlung zum „Ehrevorsitzenden auf Lebenszeit“ gewählt werden.

**(§9 Abs.3)** Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Kreisdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

## **§10**

### **Finanzen des Kreisverbandes der Senioren-Union**

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch eine Umlage von den Ortsverbänden aufgebracht. Die Höhe der Umlage wird im Rahmen der Bundes – Beitragsregelung der Senioren-Union der CDU auf Antrag des Kreisvorsitzenden oder seines Vertreters vom erweiterten Vorstand beschlossen.

## **§ 11**

### **Ergänzende Bestimmungen**

**(Abs.1)** Innerhalb des Kreisverbandes kann sich die Senioren-Union in Orts- bzw. Amtsverbände gliedern. Für die Bildung eines Vorstandes gilt § 4 Ziff. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden geringer und die Zahl der Beisitzer maximal 6 betragen kann.

**(Abs.2)** Soweit in dieser Satzung nicht geregelt – gelten in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die Landessatzung der Senioren-Union der CDU,
- b) die Bundessatzung der Senioren-Union der CDU,
- c) die Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig- Holstein,
- d) das Bundesstatut der CDU Deutschlands

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Kreisdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Kreisverband Stormarn am **29.03.2018** beschlossen worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

A handwritten signature in black ink, reading "Jens-Uwe Ehrlich". The signature is written in a cursive style and is positioned above the printed name and title.

**Jens-Uwe Ehrlich**

**Kreisvorsitzender**

**Ahrensburg, den 29. März 2018**